



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 9. Oktober 2014

Aufhebung der Sanktionen der WEKO im Fall Baubeschläge für Fenster und Fenstertüren

Urteile B-8399/2010, B-8404/2010 und B-8430/2010 vom 23. September 2014:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat die Beschwerden der Unternehmen Siegenia-Aubi AG (Siegenia), Paul Koch AG (Koch) und SFS unimarket AG (SFS) gegen die Sanktionsverfügung der Wettbewerbskommission WEKO vom 18. Oktober 2010 gutgeheissen. Die WEKO hatte diese Händler wegen unzulässigen horizontalen Preisabsprachen beim Vertrieb von Beschlägen für Fenster und Fenstertüren auf dem Schweizer Markt mit Bussen belastet. Die Bussen beliefen sich in der Höhe von fast CHF 4 Mio. (Siegenia), rund CHF 3 Mio. (Koch) und gut einer halben Mio. (SFS). Das BVGer hebt mit seinen Urteilen diese Sanktionen auf.

Die Verfahren der WEKO betreffend den Handel mit Fenster- und Fenstertürbeschlägen auf dem Schweizer Markt stehen in unmittelbarem Zusammenhang zum europäischen Herstellerkartell, welches im Frühling 2012 von der Europäischen Kommission mit einer hohen Kartellbusse sanktioniert wurde. Die ausländischen Hersteller von Fenster- und Fenstertürbeschlägen hatten anlässlich des europäischen Herstellerkartells gemeinsame Preiserhöhungen auch für die Schweiz beschlossen. Dieses Verfahren vor dem Europäischen Gericht (EuG) ist zur Zeit noch hängig.

In den in der Schweiz durchgeführten Verfahren von Siegenia, der Tochtergesellschaft des deutschen Herstellers für Fenster- und Fenstertürbeschläge Siegenia-Aubi AG, und Koch, dem grössten Händler für Fenster- und Fenstertürbeschläge in der Schweiz und Hauptabnehmer von Siegenia-Beschlägen, bestehen weiterhin offene Beweisfragen. Diese beziehen sich auf das Vorliegen horizontaler Preisabsprachen (Preiskartell) auf Handelsebene und deren Auswirkungen auf den Schweizer Beschlagsmarkt, welche von der WEKO trotz oder gerade wegen einer Selbstanzeige durch die Roto Frank AG (Roto), einem weiteren Unternehmen und Konkurrenten, nicht geklärt und beantwortet werden konnten. Aus diesem Grund hat das BVGer die Beschwerden dieser beiden Unternehmen gutgeheissen.

Im Verfahren gegen SFS kann dem wirtschaftlich selbstständigen Beschlagshändler SFS die Teilnahme an einer horizontalen Preisabsprache nicht nachgewiesen werden, weshalb das BVGer die Beschwerde in Anwendung der Unschuldsumutung gutgeheissen und die Sanktionsverfügung der WEKO vom 18. Oktober 2010 aufgehoben hat.

In der jüngeren Rechtsprechung werden Kartellbussen als Sanktionen mit strafrechtsähnlichem

Charakter qualifiziert. Entsprechend ist der Unschuldsvermutung auch in einem kartellrechtlichen Sanktionsverfahren Geltung zu verschaffen. Daraus zieht das BVGer die Konsequenz, dass auch beim Vorliegen einer Selbstanzeige die verfahrensrechtlichen Anforderungen an das Beweismass weder von der WEKO noch vom BVGer aus prozessökonomischen Gründen herabgesetzt werden dürfen.

Diese Urteile können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt:

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.